

Das ift-geprüft-Zeichen – Nutzungsvereinbarung

I Der Weg zur Nutzung des ift-geprüft-Zeichens

Generell kann jedes Unternehmen, das Inhaber eines **ift-Nachweises mit QR-Code** ist, dessen Ausstellungsdatum nicht länger als 5 Jahre zurück liegt, unter dieser Voraussetzung das Recht erhalten, das ift-geprüft-Zeichen zu verwenden *).

Das Zeichen wird dem ift-Kunden bei Erhalt eines ift-Prüfnachweises ohne Mehrkosten bereitgestellt. Davor hat der Kunde zu bestätigen, dass er das ift-geprüft-Zeichen nutzen möchte. Damit zeigt er sich einverstanden, dass er mit Firmenname und individueller Kunden-ID auf der Website des ift Rosenheim auffindbar ist. Dadurch kann bestätigt werden, dass er Produkte durch das ift Rosenheim prüfen ließ.

Diese *Zeichennutzungsvereinbarung* erhält der Kunde zusammen mit dem ift-geprüft-Zeichen. Zudem kann diese auf www.ift-geprueft.de eingesehen werden. Mit der Verwendung des Zeichens stimmt der Kunde als Zeichennehmer dieser Vereinbarung zu.

**) Inhaber älterer Nachweise (ggf. noch ohne QR-Code) können beim ift Rosenheim eine Aktualisierung dieser Nachweise beantragen. Die Machbarkeit kann basierend auf einer Dokumentenprüfung positiv entschieden werden, wenn die zugrundeliegenden Regelwerke und die geprüften Produkte unverändert sind.*

II Vereinbarung zur Nutzung des ift-geprüft-Zeichens

Bei dem ift-geprüft-Zeichen handelt es sich um ein geschütztes Warenzeichen des ift Rosenheim sowie um eine Anwendungsform des ift-Logos. In das ift-geprüft-Zeichen sind ein Link und eine kundenspezifische ID integriert. Zudem gibt es eine Variante mit integriertem, individuellem QR-Code. Pro Kunde gibt es damit zwei individuelle ift-geprüft-Zeichen (eine Variante mit und eine ohne QR-Code).

Der Link sowie der QR-Code führen auf die herstellerunabhängige Website des ift Rosenheim: www.ift-geprueft.de. Neben dem Firmennamen des Zeichennehmers wird ein Link auf die entsprechende Firmen-Website und ein Hinweis angezeigt, dass die Firma ift-geprüfte Produkte hat.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren das ift Rosenheim und der Zeichennehmer Folgendes:

1 Zeichennutzungsrecht

1.1 Einräumung des Nutzungsrechts

Das ift räumt dem Zeichennehmer ab dem Erhalt des Zeichens das nicht ausschließliche Recht ein, das ift-geprüft-Zeichen unter Einhaltung der nachstehenden Vorgaben zu nutzen. Hiervon abweichende Regelungen können mit dem ift Rosenheim vereinbart werden.

Das ift gestattet ausschließlich dem Zeichennehmer die Zeichennutzung, eine Weitergabe/Übertragung von Rechten an einen Dritten ist nicht gestattet.

1.2 Platzierung und Verwendung

Das ift gestattet dem Zeichennehmer die Nutzung des ift-geprüft-Zeichens ausschließlich im Zusammenhang der Bewerbung solcher Produkte, für die dem ift-Kunden ein gültiger ift-Nachweis vorliegt.

Parallel oder alternativ hierzu darf er das ift-geprüft-Zeichen auf den Begleitpapieren und in Veröffentlichungen betreffend dieser ift-geprüften Produkte (z.B. Werbematerial, Verpackung, Landingpages etc.) abbilden.

Eine Verwendung im allgemeinen Unternehmenszusammenhang (z.B. allgemeine E-Mail-Signatur) oder bei Produkten, die nicht durch das ift Rosenheim geprüft wurden, ist nicht gestattet und kann zum Entzug des Nutzungsrechts durch das ift Rosenheim führen (s. Ziffer 3)

1.3 Form

Der Zeichennehmer darf das ift-geprüft-Zeichen ausschließlich in der nachstehend abgebildeten Form (Muster; die ID Kxxxxxx und der Muster-QR-Code werden vom ift im Anwendungsfall durch konkrete Informationen des Kunden ersetzt) der vom ift Rosenheim zur Verfügung gestellten Grafik-Datei ohne Vornahme von Änderungen, Ergänzungen o.ä. verwenden:



Variante ohne QR



Variante mit QR-Code

1.4 Farbe

Der Zeichennehmer darf das ift-geprüft-Zeichen ausschließlich mit folgenden Vorgaben für die Farbanwendung verwenden:

Blau: RGB: 0/93/150
 CMYK: 100/50/0/20
 RAL: 5019 Capriblau
 Pantone: 7462 C

1.5 Größe

Dem Zeichennehmer ist es gestattet, die (skalierbare) Größe des ift-geprüft-Zeichens anzupassen, soweit die Seitenverhältnisse eingehalten werden und die Lesbarkeit (weiterhin) gewährleistet bleibt.

2 Weitere Pflichten des Zeichennehmers

Der Zeichennehmer ist verpflichtet,

- dem ift Rosenheim den Schaden zu ersetzen, der diesem durch eine etwaige unberechtigte, nicht vereinbarungsgemäße Nutzung des ift-geprüft-Zeichens entsteht;
- dem ift Rosenheim die Kosten einer Entnahme von Proben aus dem Markt und/oder der Produktion sowie die Kosten der Überprüfung dieser Proben zu erstatten, die anfallen, wenn das ift Wiederholungsprüfungen wegen

Beschwerden/Produktanzeigen aus dem Markt oder wegen eigener Bedenken vornimmt und wenn diese Wiederholungsprüfungen die Zweifel an der vereinbarungsgemäßen Zeichennutzung bestätigen.

3 Nutzungsunterlassung

Das ift Rosenheim ist berechtigt, die Einräumung des Nutzungsrechts außerordentlich und mit Wirkung für die Zukunft schriftlich zurückzuziehen, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor

- wenn der Zeichennehmer die Vorgaben gemäß Ziffer 1 nicht beachtet;
- bei Vorliegen zwingender fachlicher Gründe.

Mit dem Zugang der Nutzungsunterlassung endet diese Vereinbarung und die Berechtigung des Zeichennehmers, das ift-geprüft-Zeichen zu verwenden.

Die Nutzung des Zeichens ist auf 5 Jahre ab Bereitstellungsdatum beschränkt, sofern innerhalb dieses Zeitraums keine weitere Prüfungen durchgeführt wurden, die zur Nutzung dieses Zeichens berechtigen.

4 Haftungsausschluss

Eine Haftung des ift Rosenheim wird ausgeschlossen. Insbesondere wird eine auf die Berechtigung zur Zeichennutzung gestützte Haftung des ift Rosenheim für Mängel an mit dem ift-geprüft-Zeichen gekennzeichneten Produkten ausgeschlossen.

Der Zeichennehmer stellt das ift Rosenheim von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Verwendung des ift-geprüft-Zeichens gegenüber dem ift Rosenheim erhoben werden.

5 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien, soweit gesetzlich zulässig, den Sitz des ift Rosenheim.